
Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
6. Dezember 2022

unter Hinweis auf ihre Resolution [2625 \(XXV\)](#) vom 24. Oktober 1970 und unter erneuter Betonung der Bedeutung der Wahrung und Festigung des Weltfriedens auf der Grundlage der Freiheit, der Gleichheit, der Gerechtigkeit und der Achtung der grundlegenden Menschenrechte sowie der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen unabhängig von ihrem politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen System oder von ihrem Entwicklungsstand,

unter Betonung der Notwendigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Einheit des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, zu achten und zu wahren,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet¹ sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen [ES-10/15](#) vom 20. Juli 2004 und [ES-10/17](#) vom 15. Dezember 2006,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungstätigkeiten und aller anderen einseitigen Maßnahmen, die darauf abzielen, die demografische Zusammensetzung, den Charakter und den Status der Stadt Jerusalem und des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets zu ändern, einschließlich der Mauer und der damit verbundenen Verordnungen, mit der Forderung nach deren unverzüglicher Einstellung und unter Verurteilung jedes Einsatzes von Gewalt gegen palästinensische Zivilpersonen, insbesondere gegen Kinder, unter Verstoß gegen das Völkerrecht,

unter Verurteilung des Abfeuerns von Raketen gegen israelische Zivilgebiete,

betonend wie wichtig die Sicherheit, der Schutz und das Wohl aller Zivilpersonen in

unter Hinweis auf die vor 30 Jahren erfolgte gegenseitige Anerkennung der Regierung

Kenntnis nehmend von dem am 23. September 2011 gestellten Antrag Palästinas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁴,

sowie Kenntnis nehmend ihrer Resolution [67/19](#) vom 29. November 2012, mit der unter anderem beschlossen wurde, Palästina in den Vereinten Nationen den Status eines Be-

4. betont dass die Einhaltung und Achtung der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, ein Eckpfeiler des Friedens und der Sicherheit in der Region sind;

5. fordert beide Parteien auf, unter Einhaltung des Völkerrechts und ihrer früheren Vereinbarungen und Verpflichtungen in ihrer Politik wie in ihren Maßnahmen verantwortungsbewusst zu handeln, um mit Unterstützung des Quartetts und anderer interessierter Parteien die negativen Entwicklungen dringend umzukehren, einschließlich aller vor Ort getroffenen völkerrechtswidrigen Maßnahmen, und die notwendigen Voraussetzungen für einen glaubhaften politischen Horizont und für Fortschritte in den Friedensbemühungen zu schaffen;

6. fordert die Besatzungsmacht Israel auf

